

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Verfahren.....	1
2.1. Aufnahme in eine WfbM in laufenden Fällen	1
2.2. Besonderheiten bei Neuanträgen	2
2.3. Leistungsausschluss SGB XII wegen Vormögens	2
2.4. Verfahren beim Verlassen oder bei Beendigung einer WfbM Maßnahme	2

1. Allgemeines

Grundlage für eine rechtmäßige Leistungserbringung durch den SGBII-Leistungsträger ist die Erwerbsfähigkeit.

Volljährige Leistungsberechtigte, die sich in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) befinden, sind dem Grunde nach eingeschränkt erwerbsfähig. Seit dem 01.12.2019 werden diese nach Änderung des Angehörigenentlastungsgesetzes vollumfänglich durch den SGB XII-Träger betreut – unabhängig davon, in welchem Bereich der Werkstatt sich die Person befindet (Eingangs-, Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich). Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht für Menschen, die sich in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (z.B. Proviel, Lebenshilfe Wuppertal und Troxler Haus) befinden, nicht. Dies betrifft neben den Einzel-BGen auch Personen, die mit einer weiteren erwerbsfähigen Person in einer BG zusammenleben.

Train2be und Train2beplus bei proviel/forum e.V.

Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Vergabemaßnahmen der Jobcenter Wuppertal AöR gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. § 45 SGB III, d.h. die Teilnehmenden befinden sich nicht in einer WfbM. Sie gelten als erwerbsfähig.

Ein Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 4 SGB II wird durch diese Maßnahmen nicht begründet.

2. Verfahren

2.1. Aufnahme in eine WfbM in laufenden Fällen

Wird eine volljährige Person, welche bereits SGBII-Leistungen bezieht, in eine WfbM aufgenommen, ist die Zuständigkeit des SGB XII-Trägers grundsätzlich ab dem Tag der Werkstattaufnahme gegeben.

Bei Bekanntwerden der Aufnahme in eine WfbM ist zur Abwicklung des gebotenen Erstattungsverfahrens mit dem SGB XII-Leistungsträger zwingend ein SGB XII-Kurzantrag aufzunehmen. Hierzu ist der in KDN im Ordner „**WfbM**“ hinterlegte Vordruck „**SGB XII Antrag für JC**“ zu verwenden. Die Erstattung des SGB XII-Leistungsträgers greift erst mit der Ausgabe des

Kurzantrages. Von daher ist bei Ausgabe/Versendung des Vordrucks zwingend das Ausgabedatum zu vermerken.

Der anschließende Leistungsübergang sollte mit 201.3 auf dem kurzen Dienstweg abgesprochen werden.

Sollte die Leistungseinstellung für die Person vor dem 15. eines Kalendermonats möglich sein, so erfolgt diese zum nächsten Monat. Ist die Einstellung erst nach dem 15. eines Kalendermonats möglich, erfolgt die Falleinstellung zum übernächsten Monat. Ebenfalls ist ein Erstattungsverfahren gegenüber dem SGB XII-Träger zu prüfen. Erstattungsfähig sind die Leistungen ab Ausgabe/Aufnahme des SGB XII-Kurzantrages für die Person in der WfbM bis zur tatsächlichen Falleinstellung.

Hierzu ist der in AKDN im Ordner „**Uebergang_SGB_XSGBX_103_und_104**“ hinterlegte Vordruck „**Erstattungsanspruch_Bezifferung_SGBXII**“ zu nutzen. Die Bezifferung des Erstattungsanspruches gegenüber dem SGBXII-Leistungsträger ist in d.3 abzulegen (**Hauptakte => Nachrang SGB II => Vorrangige Leistungen => Bezifferung EA => SGB XII**).

KV/PV-Beiträge sind nicht zu beziffern, da sie nicht erstattungsfähig sind.

2.2. Besonderheiten bei Neuanträgen

Personen, die einen Neuantrag stellen und derzeit in einer WfbM tätig sind, sind direkt dem SGBXII-Bereich zuzuordnen.

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf SGBII- Leistungen. Der Antrag ist an den SGBXII-Träger weiterzuleiten bzw. die den Neuantrag stellende Person ist dorthin zu verweisen.

2.3. Leistungsausschluss SGB XII wegen Vormögens

Da die Vermögensfreigrenzen des SGB XII-Leistungsträgers geringer sind als im SGB II, kann seitens des SGB XII-Leistungsträgers festgestellt werden, dass ein dortiger Leistungsanspruch aufgrund von vorhandenem Vermögen nicht gegeben ist. In derartigen Fällen ist, sofern eine weitere erwerbsfähige Person vorhanden ist, der SGB II-Leistungsanspruch als nicht erwerbsfähige Person mit Anspruch auf Sozialgeld ohne KV zu prüfen.

2.4 Verfahren beim Verlassen oder bei Beendigung einer WfbM Maßnahme

Werden die Maßnahmen in der WfbM nicht nur vorübergehend wegen Krankheit (d.h. max. 6 Wochen) verlassen und steht diese Person bereits im SGB XI-Bezug prüft der SGB X II-Leistungsträger seine weitere Zuständigkeit mittels DRV-Gutachten, sofern hierzu nicht bereits ein Gutachten besteht. Im Zuge dessen wird vom SGB XII-Leistungsträger ein vereinfachter SGB II-Antrag aufgenommen und ein entsprechender Erstattungsanspruch angemeldet. Je nach Einschätzung des Rententrägers entscheidet sich ein Verbleib beim SGB XII-Leistungsträger oder der Übergang ins SGB II. Sollte ein SGB

II-Leistungsanspruch gegeben sein erfolgt die entsprechende Bezifferung ab Aufnahme/Ausgabe des SGB II-Kurzantrages.

Eine Erstattung der KV/PV-Beiträge kommt hierbei nicht in Betracht. Vielmehr ist die Person rückwirkend über KDN bei der entsprechenden Krankenkasse anzumelden.

Für Personen, die die Maßnahme in einer WfbM nicht nur vorübergehend beendet haben **und** die bisher **nicht im Leistungsbezug nach dem SGB XII** stehen, entfällt durch das Verlassen der Werkstatt die Fiktion einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung. Bei Neuanträgen von Einzelpersonen können/sollten daher umgehend **aktuelle** Unterlagen über den Gesundheitszustand an 201.2/ übermittelt werden, die dann unverzüglich darüber entscheidet, ob der Fall sofort in den Leistungsbezug des SGB XII aufgenommen werden kann, oder ob -mangels aktueller medizinischer Unterlagen- eine Einschätzung zur Erwerbsminderung nicht erfolgen kann und damit zunächst SGB II-Leistungen zu gewähren sind. Für Personen die bei Verlassen der Werkstatt nicht im Leistungsbezug stehen, aber in Bedarfsgemeinschaft mit einer/einem EHB nach dem SGB II leben, besteht zunächst Sozialgeldanspruch. In der Folge kann dann eine Fallübergangsanfrage auf dem üblichen Wege 201.2 zu geleitet werden.

Im Auftrag

Modzel

Verteiler:

- Vorstand
- FB JBC.2 und JBC.3
- Geschäftsstellenleitungen
- Teamleitungen LG und Integration
- JBC.08
- Abteilungsleitung 201.2